

Richtlinie der Stadt Ahrensburg zur Förderung von Kindern in Tagespflege

1. Allgemeines

Die Förderung erfolgt auf der Basis einer familienfreundlichen Stadtpolitik mit dem Ziel die Lebens- und Wohnqualität in Ahrensburg zu steigern. Erwerbstätigen Ahrensburger Eltern soll durch verlässliche, vergleichbare Betreuungsformen für ihre Kinder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.

Die Kindertagespflege ist ein fester Bestandteil zu den Betreuungsangeboten der Tageseinrichtungen in der Stadt Ahrensburg. Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass zum gewünschten Betreuungsbeginn kein bedarfsgerechter Platz in einer Ahrensburger Kindertageseinrichtungen zur Verfügung steht.

Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach § 2 Abs.2 Ziff 3 i.V.m § 23 Abs. 1 SGB VIII, eine originäre Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. des Kreises Stormarn.

Die Stadt Ahrensburg fördert die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen freiwillig und deshalb nachrangig zu Leistungen des Kreises Stormarn. Sollte der Kreis seiner Verpflichtung zur laufenden geldlichen Förderung nachkommen, tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Einwohner/-Innen anderer Gemeinden und Tagespflegepersonen aus dem Umland können keine Rechte aus dieser Richtlinie ableiten.

2. Gegenstand der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt maximal die Differenz zur Höhe des gültigen Elternbeitrages in einer Kindertageseinrichtung. Die Berechnung erfolgt nach der Eingewöhnungsphase und erfolgt analog wie in einer Kindertageseinrichtung.

3. Voraussetzungen der Zuwendung

Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Ahrensburg haben und regelmäßig in einer qualifizierten Tagespflegestelle betreut werden, leistet die Stadt Ahrensburg bis zum Ende der Grundschulzeit nachrangig zu Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Differenzbezuschussung bis zur maximalen Höhe des Elternbeitrages in einer Kindertageseinrichtung, wenn

- das Kind nicht in gerader Linie mit der Tagespflegeperson verwandt ist und / oder in der Haushaltsgemeinschaft der Tagespflegeperson als Pflegekind oder Stiefkind lebt,
- ein bedarfsgerechter Betreuungsplatz in Ahrensburger Tageseinrichtungen zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt nicht zur Verfügung steht,
- Voraussetzung ist in der Regel, dass 3 Monate zuvor das Kind zur Betreuung angemeldet wurde,
- die Tagespflegeperson grundqualifiziert ist und eine gültige Pflegeerlaubnis hat,

- erwerbstätige, studierende oder in Arbeitseingliederungsmaßnahmen befindliche Elternteile den Betreuungsbedarf (Arbeitszeit und Wegezeit) schriftlich nachweisen,
 - das Betreuungsangebot bei Krippen- und Elementarkindern mit einer wöchentlichen Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden und bei Hortkindern von wöchentlich 10 Stunden in Anspruch genommen wird,
 - der Betreuungsumfang in einem angemessenen Verhältnis zu Arbeitszeit und Arbeitsweg steht,
 - der zwischen Eltern und Tagespflegeperson vereinbarte Betreuungsvertrag den vom Kreis Stormarn festgesetzten Stundensatz nicht übersteigt.
- 3.1 Die nach Ziffer 3 bewilligte Zuwendung wird für Ahrensburger Kinder in bestehenden Betreuungsverhältnissen der Tagespflege fortlaufend gewährt, auch wenn der Bedarf der Personenberechtigten entfällt (Erwerbstätigkeit, Studium, Arbeitseingliederungsmaßnahmen)
- Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs ist in diesen Fällen nicht möglich.

4. Antrag, Zahlungsweise

Die Förderung erfolgt auf Antrag der Eltern. Diese haben alle erforderlichen Unterlagen vollständig und im Original vorzulegen, insbesondere

- ausgefüllter Antrag
- Nachweis der Erwerbstätigkeit , des Studiums oder der Eingliederungsmaßnahme
- vollständiger Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson
- sofern vorhanden Bewilligungsbescheid des Kreises Stormarn, ggf. eine schriftliche Erklärung, dass kein Anspruch auf Förderung beim Kreis besteht.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt monatlich an die antragstellenden Eltern.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2016 in Kraft.

Die Richtlinie vom 01.08.2013 tritt mit Ablauf des 31.07.2016 außer Kraft.

Sollte der Kreis Stormarn der Zahlung einer laufenden Geldleistung für Kinder in Tagespflege nachkommen, tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Ahrensburg, 13.06.2016

Michael Sarach
Bürgermeister